

Stand: 01.08.2024

Hauptabteilung Berufsbildung

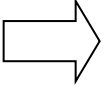
Luisa Werner 0351 4640-913

Luisa.Werner@hwk-dresden.de

Inhalt des Förderprogramms:

- Ziel ist die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit, die für eine spätere Ausbildung förderlich sind.
- Praktikumsdauer 4 Monate oder länger
- Beginn ist in der Regel am 1. Oktober 2024
- Spätester Beginn in der Regel am 1. Mai 2025
- Der Praktikant erhält eine monatliche Vergütung durch den Betrieb, in der Regel 276,00 €. (Wenn es einen Tarifvertrag gibt, in dem die EQ-Vergütung geregelt ist, gilt diese tarifliche Vergütung. Die EQ unterliegt nach § 22 Abs. 1 S. 2. MiLoG nicht dem Mindestlohngesetz.)
- Der Betrieb zahlt die Gesamtsozialversicherungsbeiträge.
- **Die für den Jugendlichen zuständige Stelle (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) erstattet die Vergütung in Höhe von 276,00 € plus die SV-Beiträge (als Pauschalbetrag) in Höhe von 142,00 €, also insgesamt 418,00 €.**

Vorteile für Betriebe:

- 
- Betriebe können ihren Nachwuchs näher kennenlernen.
 - Einschätzung der Leistungsfähigkeit ist präziser als über Schulzeugnisse
 - Betriebe, die aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen nicht ausbilden, können sich so an systematischer beruflicher Qualifizierung beteiligen.
 - Auch Betriebe, die nicht alle Anforderungen an eine komplette Ausbildung erfüllen, können Einstiegsqualifizierung anbieten.
 - Bei über 18-Jährigen entfällt die Berufsschulpflicht, bei unter 18-Jährigen ist die Berufsschulpflicht zu erfüllen und der Jugendliche dafür freizustellen.
 - Bei der Einstiegsqualifikation handelt es sich um ein Praktikum. Es ist **kein** Ersatz für die Berufsausbildung.

Vorteile für den Jugendlichen:

- Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, können durch das Qualifizierungsangebot ihre Potenziale erschließen.
- Kennenlernen eines Ausbildungsberufes, eines Betriebes und des Berufslebens
- Beweis des Könnens, Türöffner zur Ausbildung

Was muss der Betrieb tun?

- 
- **Den Vertrag erst abschließen, wenn die zuständige Stelle (z.B. Agentur für Arbeit oder Jobcenter) den Jugendlichen als förderungswürdig eingestuft hat**
 - Zweitschrift des Qualifizierungsvertrages und Vermittlungsauftrag an die Handwerkskammer Dresden schicken
 - Qualifizierungsvertrag, von der Handwerkskammer bestätigten Vermittlungsauftrag und Antragsformular auf Kostenrückerstattung vor Vertragsbeginn an die jeweils zuständige Stelle schicken
 - Qualifizierungsbausteine bei der Handwerkskammer anfordern
 - den Jugendlichen bei der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft anmelden
 - nach der Qualifizierung Zeugnis ausstellen und ein Kammerzertifikat beantragen